

## Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zum 01.12.2015 - Gegenüberstellung

Satzung (alt)	Änderungen (Satzung neu)	Bemerkung
<p><b>§ 1 Steuertatbestand</b></p> <p>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p><b>§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.</p> <p>(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.</p>	<p><b>§ 1 Steuertatbestand</b></p> <p>(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p><u>Neu</u> (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.</p> <p><b>§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.</p> <p>(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.</p>	<p><i>Nur formale Änderungen.</i></p> <p><i>Hierdurch wird die Eindeutigkeit der Erhebungsmöglichkeit bei mehreren Wohnsitzen geregelt.</i></p> <p><i>Keine inhaltlichen Änderungen. Die Regelungen entsprechen den Absätzen 1-3 des früheren (jetzt entfallenen) § 10.</i></p>

# Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zum 01.12.2015 - Gegenüberstellung

<p><b>§ 6 Steueranrechnung</b></p> <p>Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach einer Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.</p> <p><b>§ 7 Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.</li><li>2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.</li></ol>	<p><b>Neu (4)</b> Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (01.01. – 31.12.) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.</p> <p><b>§ 7 Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.</li><li>2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden soweit der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983, zuletzt geändert am 22.07.2014 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.</li></ol>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, nur sprachliche Anpassung und Eingliederung in § 6 (neu).</i></p> <p><i>Keine Änderungen.</i></p> <p><i>Hierbei wurde die Brauchbarkeitsprüfung als zwingende Voraussetzung für eine Steuerermäßigung nach dieser Vorschrift sprachlich eindeutiger definiert.</i></p> <p><i>Keine inhaltlichen Änderungen.</i></p>
---	---	--